

Betriebliche Altersversorgung
DirektRente I Arbeitnehmer

Einfach genau richtig für meine Altersvorsorge.

Die Stuttgarter
Der Vorsorge-Versicherer



Verlässliche betriebliche Altersversorgung, die Sie sich verdient haben.

Nach Ihrem Berufsleben möchten Sie Ihren wohlverdienten Ruhestand sorgenfrei genießen – und Ihren gewohnten Lebensstandard selbstverständlich beibehalten. Doch die gesetzliche Rente leistet nur noch eine Grundversorgung. Darum ist eine ergänzende Eigenversorgung wichtig. Im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung ist das besonders einfach und verlässlich möglich.

Eine **betriebliche Altersversorgung (bAV)** arbeitet für Ihre Zukunft.

Mithilfe einer bAV bauen Sie sich – mit Unterstützung Ihres Arbeitgebers – ein zweites Standbein für die Altersversorgung auf. Darauf haben Sie sogar einen gesetzlichen Anspruch: Als rentenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer haben Sie das Recht auf betriebliche Altersversorgung in Form der sogenannten Entgeltumwandlung.

Die DirektRente der Stuttgarter ist dafür einfach genau richtig: Denn bei der Direktversicherung können die Beiträge steuer- und ggf. sozialabgabenfrei[1] über den Arbeitgeber eingezahlt werden. Und mit einem bAV-erfahrenen und finanzstarken Vorsorgeversicherer wie der Stuttgarter steht Ihre Altersvorsorge auf einem soliden Fundament.

Die gesetzliche Rente ist nur noch eine „halbe Sache“.

Rechnen Sie damit, dass Ihre staatliche Rente nur etwa 50 % Ihres letzten Nettoeinkommens betragen wird. Wenig zum Leben – und vor allem zu wenig, um den verdienten Ruhestand voll und ganz zu genießen.



Wenn Sie frühzeitig solide vorsorgen, können Sie Ihre Rentenlücke leichter schließen.

[1] Sozialversicherungsbeiträge können nur innerhalb der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen der Sozialversicherungszweige eingespart werden. Beiträge zur Direktversicherung sind in der Regel nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) begrenzt auf 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (2024: 3.624 Euro p. a.) in der allgemeinen Rentenversicherung (West) p. a. sozialversicherungsfrei.

[2] Statistik der Deutschen Rentenversicherung, 2023.

Entgeltumwandlung: 3 Beteiligte – eine gute Lösung.

Die Direktversicherung ist eine Rentenversicherung. Ihr Arbeitgeber ist Versicherungsnehmer und Sie als Arbeitnehmer sind versicherte Person. Der Anspruch auf die erreichten Leistungen aus der Direktversicherung aus Gehaltsumwandlung (Entgeltumwandlung) steht Ihnen von Beginn an zu (sofortiges unwiderrufliches Bezugsrecht).

Der Arbeitnehmer verzichtet auf Teile seines Arbeitsentgelts.

Der Arbeitgeber erteilt im Gegenzug ein wertgleiches Versprechen auf eine betriebliche Altersversorgung in Form einer Direktversicherung. Hierzu entrichtet er die Versicherungsbeiträge für die Direktversicherung an die Stuttgarter Lebensversicherung a. G.



Zum vereinbarten Leistungsbeginn erbringt die Stuttgarter Lebensversicherung a. G. ggf. unter Abzug ggf. fälliger Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge die Leistung der betrieblichen Altersversorgung aus dem Versicherungsvertrag (lebenslange Altersrente, einmalige vollständige oder einmalige teilweise Kapitalauszahlung).

Mit staatlicher Förderung eine starke Altersversorgung aufbauen.

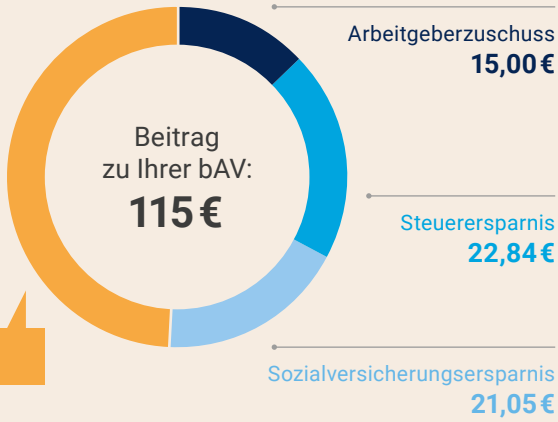
Extra viel betriebliche Versorgung für extra wenig Nettoaufwand.

Durch die staatliche Förderung der Direktversicherung können Sie mit relativ wenig Nettoaufwand spürbar vorsorgen.

Beispielrechnung 2024

Berechnungsgrundlage: Alter 30 Jahre, Steuerklasse I, Bruttojahreseinkommen von 36.000 €, keine Kinder, keine Kirchensteuer, Sozialversicherungswerte aus dem Jahr 2024, Steuerwerte aus dem Jahr 2023, allgemeiner Beitragssatz KV 14,6 %, KV-Zusatzbeitrag 1,7 %, PV-Satz 4,0 %

	Ihr Bruttoaufwand (Entgeltumwandlung)	**100,00 €**
+	Arbeitgeberzuschuss	15,00 €
=	**Gesamtbeitrag zu Ihrer bAV**	**115,00 €**
–	Ihre Steuerersparnis	22,84 €
–	Ihre Sozialversicherungsersparnis	21,05 €
=	**Ihr monatlicher Nettoaufwand**	**56,11 €**



Förderung in der Direktversicherung.

- Im ersten Dienstverhältnis – also in den Lohnsteuerklassen I bis V – können Beiträge in Höhe von bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der allgemeinen Rentenversicherung (West) jedes Jahr steuer- und ggf. sozialversicherungsfrei in eine Direktversicherung umgewandelt werden (2024: 3.624 Euro p. a.).
- Im Einvernehmen mit Ihrem Arbeitgeber können unter bestimmten Voraussetzungen weitere 4 % der BBG im Jahr zusätzlich steuerfrei in eine Direktversicherung eingezahlt werden. Der steuerliche Förderhöchstbetrag kann im Einzelfall niedriger liegen, z. B. durch Anrechnung einer anderen steuerlichen Förderung nach § 40 b EStG.
- Soweit Ihr Arbeitgeber bei Ihrer Entgeltumwandlung in einer Direktversicherung Sozialversicherungsbeiträge einspart, ist er grundsätzlich verpflichtet, Ihnen einen Zuschuss zur Entgeltumwandlung zu geben. Dieser Zuschuss beträgt max. 15 % und ist für neue Entgeltumwandlungen ab 2019, ab 2022 auch für sämtliche bestehenden Entgeltumwandlungen zu zahlen.
- In der Rentenphase sind nach § 22 Nr. 5 EStG Leistungen aus geförderten Beiträgen und Zuzahlungen in vollem Umfang einkommensteuerpflichtig. Leistungsempfänger, die Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse sind, haben für sämtliche Kapital- und Rentenleistungen aus der bAV den vollen allgemeinen Beitragssatz ihrer Krankenkasse allein zu zahlen.

Flexibilität

Bei der Auszahlung haben Sie die freie Wahl.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bietet Ihnen Die Stuttgarter Flexibilität bei der Auszahlung Ihrer betrieblichen Altersversorgung.

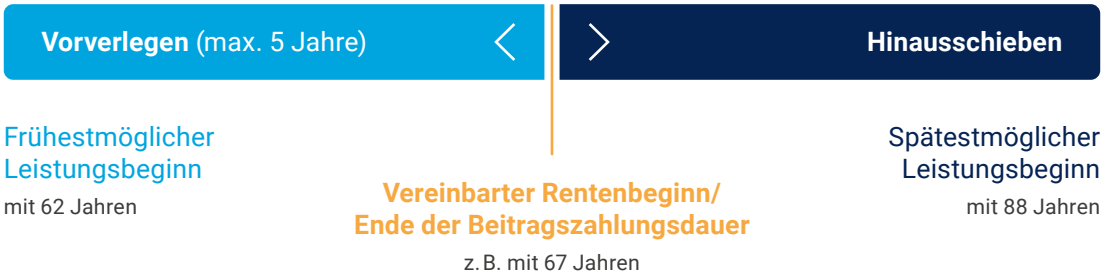
Grundsätzlich können Sie zwischen **3 Auszahlungsmöglichkeiten** wählen:

1. Lebenslange Altersrente
2. Einmalige vollständige Kapitalauszahlung
3. Einmalige teilweise Kapitalauszahlung
   (1 bis 30 %) mit Restverrentung

Wann Sie in Rente gehen, ist Ihre Entscheidung.

Die Altersrente oder das vorhandene bAV-Versorgungskapital werden zum vereinbarten Leistungsbeginn ausgezahlt. Frühestmöglicher Leistungsbeginn ist das vollendete 62. Lebensjahr, spätestmöglicher Leistungsbeginn ist das 88. Lebensjahr.

Bestimmen Sie selbst, wann Sie in Rente gehen.



Die im Versicherungsvertrag genannten Versicherungsleistungen (z. B. Altersrente, Kapitalleistung) setzen voraus, dass der vereinbarte Beitrag laufend gezahlt wird. Erfolgt eine Veränderung in der Beitragszahlung (z. B. Verlegung des vereinbarten Rentenbeginns, beitragsfreie Zeiten, Beitragsreduzierungen, Beitragserhöhungen), so verändert sich die versicherte Leistung entsprechend dem zugrunde liegenden Tarif der Stuttgarter Lebensversicherung a. G.

Stuttgarter DirektRente: Ihre Vorteile im Überblick.

Die Beiträge zu Ihrer DirektRente sind **steuer- und ggf. sozialversicherungsfrei.**

Bei Elternzeit oder Krankheit können Sie die Beiträge selbst weiterzahlen, stunden oder die **Beitragszahlung unterbrechen.**

Sie können bis zum Beginn der Rentenzahlung den **Todesfallschutz für die Rentenphase ändern.**

Sie können im Rahmen des **flexiblen Leistungsbeginns** vereinbaren, dass der Beginn der Rentenzahlung nach vorn oder nach hinten verlegt wird.

Sie können zwischen **3 möglichen Auszahlungsformen** wählen – lebenslange Altersrente, einmalige vollständige oder einmalige teilweise Kapitalauszahlung.









Gut zu wissen

Fragen und Antworten für Sie als Arbeitnehmer.

„Was passiert, wenn ich den Rentenbeginn nicht erlebe?“

Die Todesfallleistung steht dann den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zu. Dies sind z. B. Witwe/Witwer oder Lebenspartnerin/Lebenspartner, Kinder (im Sinne des § 32 Absatz 1 bis 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 Einkommensteuergesetz [EStG] und diesen in der bAV steuerrechtlich Gleichgestellte) sowie Lebensgefährtin/Lebensgefährte der versorgungsberechtigten Person in häuslicher Gemeinschaft. Eltern, Geschwister und nicht kindergeldberechtigte Kinder sind keine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen. Sind keine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden, wird ein Sterbegeld gezahlt. Die Todesfallleistung ist dann begrenzt auf die nach dem Körperschaftsteuerrecht für Sterbekassen zulässige Höchstsumme. Details und weitere erforderliche Voraussetzungen entnehmen Sie bitte dem Antrag.

„Was passiert mit meiner DirektRente bei einem Arbeitgeberwechsel?“

Eine Fortsetzung ist grundsätzlich auch bei einem neuen Arbeitgeber möglich. Alternativ kann der Versicherungsvertrag durch Sie als Versicherungsnehmer auch mit eigenen Beiträgen fortgeführt oder stillgelegt werden.

„Was passiert mit meiner DirektRente, wenn ich arbeitslos werde, und wird die DirektRente auf ALG II (Bürgergeld) angerechnet?“

Eine private Fortführung oder Beitragsfreistellung der DirektRente ist grundsätzlich möglich (tarifliche Mindestgrenzen sind zu beachten). Im Bürgergeld-Fall erfolgt keine Verwertung der durch den Arbeitgeber aufgebauten Altersversorgung. So bleibt Ihnen Ihr Vertrag auch bei Bezug von ALG II erhalten.

„Was passiert, wenn mein Arbeitgeber Insolvenz anmeldet?“

Bei Insolvenz des Arbeitgebers haben Sie von Anfang an unwiderrufliche Ansprüche – Ihre Versorgung ist geschützt.

„Was passiert, wenn der Versicherungsanbieter Insolvenz anmeldet?“

Die Sicherung Ihres Vertrages erfolgt ggf. durch den gesetzlichen Sicherungsfonds Protektor.



„Was muss ich tun, wenn ich in Elternzeit gehe?“

Der Vertrag kann mit privaten Beiträgen fortgeführt oder ggf. beitragsfrei gestellt werden (tarifliche Mindestgrenzen sind zu beachten). Unter gewissen Voraussetzungen können Beiträge auch für vergangene Zeiten nachgezahlt werden.

„Werden Leistungen aus einer DirektRente auf eine eventuelle Grundsicherung im Alter angerechnet?“

Seit 2018 gibt es einen Freibetrag für freiwillige Vorsorge. Dadurch wird die bisherige Anrechnung auf die Grundsicherung deutlich abgemildert.

„Gibt es ‚Nebenwirkungen‘ beim Sparen aus dem Bruttolohn?“

Ja, diese gibt es. Ihre Sozialversicherungsansprüche werden gemindert, soweit durch die Entgeltumwandlung das sozialversicherungspflichtige Arbeitseinkommen reduziert wird. Dies betrifft z. B. Krankentagegeld, gesetzliche Rente, Arbeitslosengeld I. Durch Entgeltumwandlung kann die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und der gesetzlichen Pflegeversicherung (GPV) unterschritten werden. Hierdurch kann eine (erneute) Versicherungspflicht in der GKV und GPV ausgelöst werden. In der Rentenphase sind nach § 22 Nr. 5 EStG Leistungen aus geförderten Beiträgen und Zuzahlungen in vollem Umfang einkommensteuerpflichtig. Leistungsempfänger, die Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse sind, haben für sämtliche Kapital- und Rentenleistungen aus der betrieblichen Altersversorgung den vollen allgemeinen Beitragssatz ihrer Krankenkasse für die Krankenversicherung sowie den vollen Beitragssatz für die Pflegeversicherung allein zu zahlen.

Typisch Stuttgarter

Das treibt uns an:

Wir schützen Menschen.

Unser Versprechen:

- Kompetenz
- Innovation
- Nähe
- Verlässlichkeit

Ihre Expertin/Ihr Experte für die Stuttgarter DirektRente:

Zur besseren Lesbarkeit verzichten wir auf geschlechtsspezifische Formulierungen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten grundsätzlich für alle Geschlechter.

Rechtlicher Hinweis: Bei dem vorliegenden Dokument handelt es sich um eine Werbemitteilung. Bei den Beschreibungen handelt es sich um verkürzte, unverbindliche Darstellungen. Maßgeblich sind ausschließlich die Tarifbestimmungen und die Versicherungsbedingungen.

6.2.006 – Stand 1/2024

Stuttgarter Lebensversicherung a. G.
Rotebühlstraße 120 | 70197 Stuttgart | **T** 0711 665-0 | **F** 0711 665-1516
info@stuttgarter.de | **www.stuttgarter.de**

Die Stuttgarter
Der Vorsorge-Versicherer